

Satzung für den Förderverein der evang. Tageseinrichtung Friedensstrasse e.V.



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
„Förderverein der evang. Tageseinrichtung Friedensstrasse“.
- (2) Nach erfolgter Eintragung ist dem Vereinsnamen gemäß Absatz 1 der Zusatz
„e.V.“ (eingetragener Verein) hinzugefügt worden.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Unna-Massen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kindergartenjahr, und zwar vom 01.08. bis
31.07. des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
Sinne der Gemeinnützigkeitsbestimmungen durch ideelle und materielle Förderung
der evang. Tageseinrichtung Friedensstrasse.
- (2) Ziel und Zweck des Vereins ist es, die Gemeinschaft zwischen den
Erziehungsberechtigten und den Organen der Tageseinrichtung zu fördern, die
Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen (Erzieherinnen, Kindergartenleitung
und Elternvertretern) zu pflegen, sowie die Erziehungs- und Bildungsarbeit der
Tageseinrichtung materiell und ideell zu unterstützen.
Dieses umfasst insbesondere:
 - (a) Förderung der Gemeinschaft und Kooperation zwischen den
Erziehungsberechtigten, Erziehern, der Kindergartenleitung, des Elternrates
und der Kindergartenkinder.
 - (b) Mittel bereitstellen, für die Ausgestaltung der Einrichtung und aktive
Mithilfe und Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen der
Tageseinrichtung.
 - (c) Förderung der Selbstdarstellung der Tageseinrichtung und des Vereins in
der Öffentlichkeit.
 - (d) Ergänzungen.
- (3) Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen
der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es
einer Satzungsänderung bedarf.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke gemäß §2 verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft (Aufnahme, Kündigung, Ausschluss)

- (1) Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden, die mindestens 18 Jahre alt ist, oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliederbeitrages schriftlich verpflichtet.
- (2) Die Mitgliedschaft ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich kündbar. Sie erlischt automatisch, wenn vom Mitglied kein Kind mehr in der Einrichtung betreut wird, es sei denn, man bekundet den Fortbestand der Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - (a) durch Tod,
 - (b) durch Kündigung,
 - (c) durch Ausschluss
- (4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden:
 - (a) bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - (b) nach einer schriftlichen Mahnung (ohne Einschreiben) auf Grund von Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags.

§ 5 Beitrag und Spenden

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Beitrag wird jährlich zum 15.10., beim Eintritt im laufenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten nach Eintritt in voller Höhe per Lastschrift eingezogen.
- (2) Darüber hinaus sind Sach- und Geldspenden möglich.
- (3) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Beitrag zu erlassen oder zu ermäßigen.
- (5) Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - (a) die Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - (b) Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufgaben an diese oder an einzelne Mitglieder.
 - (c) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und Bestellung von Rechnungsprüfern.
 - (d) Entlastung des Vorstandes.
 - (e) Auflösung des Vereins.
 - (f) Sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.
- (4) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort, der auch Sitz des Vereins bilden soll, und die Zeit bestimmt der Vorstand.
- (5) Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, mit Angabe zur Tagesordnung, eingeladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies gegenüber dem Vorstand beantragt haben.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Über Satzungsänderungen und über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (10) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag, sowie Tagesordnung und Anwesenheitsliste der Versammlung enthalten. Diese wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, d.h.
 - a. Der/dem Vorsitzenden
 - b. Der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Der/dem Schriftführer/-in
 - d. Der/dem Geschäftsführer/-inDamit können Schriftführer/-in und Kassenführer/-in in Personalunion stellvertretende Vorsitzende sein.
- (2) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Der 1.Vorsitzende bzw. 2.Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt bis zur entsprechenden Neuwahl im Amt.
- (4) Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (5) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten.
- (7) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.
- (3) In dringenden Fällen kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (4) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (5) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich beantragen.
- (6) Der Vorstand soll den Verein in der Öffentlichkeit vertreten.

§ 10 Der Schriftführer

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer. Er erledigt alle schriftlich anfallenden Arbeiten des Vereins. Er führt über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protokoll.
Er verfasst Vereinsmitteilungen und –Informationen und hält den Kontakt mit der örtlichen Presse.
Er kann in der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch einzelne Mitglieder des Vorstandes entlastet werden.
Dies erfordert den Beschluss des Vorstandes.

§ 11 Der Geschäftsführer / Kassierer

- (1) Alle Kassengeschäfte werden vom Geschäftsführer geführt.
- (2) Der Geschäftsführer hat jährlich in der Mitgliederversammlung, sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht vorzulegen.
- (3) Zur Prüfung der Kasse müssen zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (4) Alle Überweisungsaufträge für Banken, sowie Abhebungen von den Konten oder Sparbücher werden jeweils von zwei Personen unterzeichnet. Diese Personen sind: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, und/oder der Geschäftsführer.
- (5) Der Geschäftsführer ist verantwortlich für den Eingang und Überprüfung der Beiträge.

§ 12 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszweckes gerichtet sind.

§ 13 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirchengemeinde Massen als Träger der Tageseinrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Erziehung und Bildung für die evang. Tageseinrichtung Friedensstrasse zu verwenden hat.

§ 14 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Unna.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Hauptversammlung am 14.05.2004 beschlossen. Die Vorstandsmitglieder zeichnen wie folgt: